

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Zuwendungs- richtlinie zu Parkeinrichtungen	14.06.2001	19.06.2001	Mitteldeutsche Zeitung, Quedlinburger Harzbote / 22.06.2001	23.06.2001
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier./ 31.10.2015	01.11.2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen der Welterbestadt Quedlinburg zu Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge aus Ablösebeträgen

Auf Grund des § 53 Abs. 8 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09.02.2001 (GVBl. LSA S. 50) sowie der Ablösungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 27.02.1992 hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Rechtsgrundlage

Für die Nichterrichtung von notwendigen PKW-Stellplätzen nach § 53 BauO LSA fließen der Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 53 Abs. 7 BauO LSA sowie der Ablösungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 27.02.1992 Ablösebeträge zu. Diese Einnahmen hat die Welterbestadt Quedlinburg gemäß § 53 Abs. 8 BauO LSA für zweckgebundene Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes zu verwenden.

2. Zuwendungszweck und – gegenstand

- 2.1 Die Stadt Quedlinburg gewährt nach Maßgabe des § 53 Abs. 8 BauO LSA und dieser Richtlinie Zuwendungen aus Einnahmen gemäß der Stellplatzablöseverpflichtung nach der Ablösungssatzung. Zuwendungen werden gewährt für die Herstellung von zusätzlichen öffentlichen und privaten Stellplätzen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen und sonstiger Flächen in Form von Parkeinrichtungen aller Art (Parkplätze, Parkpaletten, Parkhäuser, Tiefgaragen etc.). Ziel der Zuwendungen ist es, kostengünstige Stellplatzmieten zu erreichen oder für die Stadt Nutzungsrechte oder Einnahmen aus Stellplätzen zu erwerben.
- 2.2 Die nach § 53 Abs. 8 Nr. 2 bis 4 BauO LSA außerdem zulässige Verwendung von Ablösebeträgen für die dort genannten Maßnahmen wird nicht durch diese Richtlinie geregelt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die unter Ziff. 2.1 genannten Zuwendungsgegenstände sind Privatpersonen, private Unternehmen, Wohnungsgesellschaften oder – genossenschaften, Interessengemeinschaften als Vereine oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es können nur solche Vorhaben gefördert werden, denen der Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss oder ein anderes hierfür zuständiges beschließendes Gremium durch einen Beschluss zugestimmt hat.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch von Antragstellern auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 4.3 Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Deckung von förderungsfähigen Ausgaben für Planungs-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Investitionen) für die unter Ziff. 2.1 genannten und geförderten Vorhaben, sofern diese dem Interesse der Stadt entsprechen.
- Nicht förderungsfähig sind
- die sachlichen und personellen Kosten der eigenen Verwaltung des Zuwendungsempfängers für die Errichtung des Vorhabens
 - die Geldbeschaffungskosten und Zinsen
 - die Belastungen aus Vorsteuerverträgen nach § 15 Umsatzsteuergesetz
 - die Ausgaben, die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften von einer anderen Stelle als der Stadt getragen werden müssten.
- 4.4 Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Vorhaben muss bei Bewilligung durch Bankbürgschaft o.ä. sichergestellt sein.
- 4.5 Die Zuwendungen sind ausschließlich für das geförderte Vorhaben zu verwenden. Vor der Bewilligung darf kein Maßnahmebeginn erfolgen. Zwischenverwendungen sind nicht zulässig.
- 4.6 Mit der Annahme der Zuwendung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, das geförderte Vorhaben für mindestens 20 Jahre für den nach Ziff. 2.1 vorgesehenen Zweck zu nutzen. Sollte dennoch vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, so sind die Zuwendungen zurückzuzahlen, und zwar in Höhe von 100 % bei Nutzungsänderung innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung sowie in Höhe von 60 % innerhalb der folgenden 10 Jahre.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendungen der Stadt werden grundsätzlich nur zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben der Gesamtmaßnahme bereitgestellt. Die Höhe der Zuwendungen kann bis zu 40 % der Gesamtinvestitionen betragen. In Einzelfällen kann nach Entscheidung durch den Stadtrat oder ein anderes hierfür zuständiges beschließendes Gremium darüber hinaus eine Zuwendung bis zur Höhe der unrentierlichen Ausgaben gewährt werden.
- 5.2 Vorauszahlungen
- Nach Vorlage eines Nutzungskonzeptes und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und der daraufhin erteilten endgültigen Bewilligung werden die Zuwendungen dem Zuwendungsempfänger als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form von Vorauszahlungen bereitgestellt. Die Vorauszahlungen sind während der Vorauszahlungszeit zins- und tilgungsfrei.

5.3 Nicht rückzahlbare Zuwendungen

Nicht rückzahlbare Zuwendungen werden für Ausgaben der Gesamtmaßnahme bewilligt, die gemäß Nutzungskonzept und Wirtschaftlichkeitsberechnung der Gesamtmaßnahme nicht durch erzielbare Einnahmen gedeckt werden können.

6. Verfahrensablauf

- 6.1 Anträge auf Zuwendungen sind durch die Antragsberechtigten gemäß Ziffer 3 an den Fachbereich Bauen zu richten. Diese Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Beschlüsse des Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschusses und der verfügbaren Einnahmen aus Stellplatzablösebeträgen. Die Anträge sind bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr bzw. die Folgejahre zu stellen, in denen die Baumaßnahme realisiert werden soll.

Dem formlosen Antrag sind beizufügen

- eine Konzeption, aus der Art, Umfang, Kapazität, Kosten, Zeitraum der Realisierung, Mietobergrenzen des Vorhabens ersichtlich sind, für das eine Zuwendung beantragt wird,
- eine positive Bauvoranfrage für das Vorhaben oder gegebenenfalls eine Baugenehmigung,
- ein Nachweis über das Eigentumsrecht am Grundstück oder über ein unbestreitbares unentziehbares Baurecht,
- ein Nachweis der Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit Bankbürgschaft
- ein Wirtschaftlichkeitsnachweis über das Vorhaben (Einnahmen und Ausgaben einschließlich Abschreibung der Investitionen) sowie ein Nachweis der Kostenmiete,
- eine Begründung für die Höhe der beantragten Zuwendungen einschließlich Nachweis der dadurch reduzierten Kostenmiete,

Die Baugenehmigung für das Vorhaben kann ggf. nach Erteilung des Bewilligungsbescheides nachgereicht werden.

- 6.2 Wenn der Zuschussempfänger die mit Zuschüssen der Stadt finanzierten privaten Stellplätze – auch in Teilen – dazu verwendet, um für eigene Bauprojekte oder für solche von Dritten den Stellplatznachweis im Sinne des § 53 BauO LSA zu erbringen, so sind pro Stellplatznachweis die anteiligen Zuschüsse an die Stadt zurückzuzahlen.
- 6.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Fachbereichs Bauen mit Gegenzeichnung durch den Fachbereich Finanzen. Der Bewilligungsbescheid enthält Auflagen und Bedingungen, u.a. das Baugebot für das Vorhaben in einem bestimmten Zeitraum. Die bewilligende Stelle ist auch zuständig für die Auszahlung und Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.
- 6.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsberechtigten an den Fachbereich Bauen. Dem Antrag ist ein Bauablaufplan und Zahlungsplan für die Gesamtbaumaßnahme beizufügen. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist der Baubeginn des Vorhabens. Die Auszahlung erfolgt nach Baufortschritt gemäß dem genehmigten Bauablauf- und Zahlungsplan bis zur Höhe von 90 % der Zuwendung. Die Restsumme wird nach Schlussabrechnung gezahlt.

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger ist zur unverzüglichen schriftlichen Information an den Zuwendungsgeber verpflichtet
- bei Abweichungen vom Bewilligungsbescheid,
 - bei Nichtverausgabung der Zuwendung innerhalb des vereinbarten Finanzierungsplanes und im vorgesehenen Zeitraum,
 - bei Überschreitung der Mietobergrenze
- 6.6 Sechs Monate nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens ist durch den Zuwendungsberechtigten die Abrechnung über die Verwendung der Zuwendung beim Fachbereich Bauen vorzulegen. Grundlage ist der Finanzierungsplan des Bewilligungsbescheides. Aus der Abrechnung müssen die Gesamtkosten des Vorhabens und der anteilige Einsatz der Zuwendungen für den bewilligten Verwendungszweck zu ersehen sein. Rechnungsbelege und Nachweise sind beizufügen.
- 6.7 Die Abrechnung ist innerhalb von sechs Monaten durch die Verwaltung unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, seine für die Zuwendung relevanten Geschäftsunterlagen auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsamt der Welterbestadt Quedlinburg zur Verfügung zu stellen. Sollte sich in begründeten Fällen die Prüfungsdauer über sechs Monate hinaus verzögern, so ist ein Zwischenbescheid an den Zuwendungsempfänger zu erteilen.
- 6.8 Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung sind dem Zuwendungsberechtigten schriftlich spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfung und der Entscheidung mitzuteilen. In dem Bescheid ist auch festzulegen, wie lange die Unterlagen vorzuhalten sind.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger ist zur Erstattung der Zuwendung einschließlich Verzinsung an den Zuwendungsgeber verpflichtet, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht für den festgelegten Zweck verwendet worden ist,
 - die Informationspflicht gem. Ziff. 6.5 durch den Zuwendungsempfänger nicht erfüllt worden ist,
 - die Auflagen und Bedingungen gem. Ziff. 6.3 nicht erfüllt wurden.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der erstattete Betrag ist von der Stadt wieder zweckgebunden für Zuwendungen gemäß Ziff. 2.1 einzusetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den 19.06.2001

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. R ö h r i c h t